



## Ausländische Medizinaldiplome

---

Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik benötigen in der Regel eine eidgenössische Anerkennung sowie eine kantonale Bewilligung, um ihren Beruf in der Schweiz auszuüben. Unabhängig davon gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Arbeitsmarktzulassung von ausländischen Personen (siehe «weitere Informationen»).

Grundsätzlich anerkennt die Schweiz ausländische Diplome und Weiterbildungstitel universitärer Medizinalberufe, wenn mit dem betreffenden Staat ein Abkommen über die gegenseitige Diplombeziehungs- weise Weiterbildungstitelanerkennung besteht. Ein solches Abkommen (Personenfreizügigkeitsabkommen) besteht zurzeit mit den Staaten der EU und der EFTA<sup>1</sup>. Die Anerkennung betrifft hierbei die Berufsdiplome und Weiterbildungstitel im Hinblick auf die Zulassung zur Berufsausübung, sie bezieht sich nicht auf die akademischen Titel.

### Anerkennung von universitären Medizinaldiplomen

#### EU/EFTA-Staaten

Die Schweiz anerkennt Diplome in **Human-, Zahn-, Veterinärmedizin und Pharmazie** direkt, wenn sie in einem Vertragsstaat ausgestellt worden sind (automatische Anerkennung).

Wenn ein Vertragsstaat ein Diplom aus einem Drittstaat (ausserhalb der EU/EFTA) anerkennt, übernimmt die Schweiz die Anerkennung indirekt («Anerkennung der Anerkennung»). Die indirekte Anerkennung setzt allerdings voraus, dass die gesuchstellende Person im Anerkennungsstaat und/oder in der Schweiz klinische Berufserfahrung erworben hat (mindestens drei Jahre und nicht länger als fünf Jahre zurückliegend) sowie über genügend Kenntnisse einer Landessprache verfügt.

Für die Anerkennung der Diplome in **Chiropraktik** können Ausgleichsmassnahmen angeordnet werden, wenn der Vergleich der Ausbildungen grössere Differenzen hinsichtlich der Dauer und/oder Inhalte zeigt. Ausgleichsmassnahmen können aus einer Prüfung oder einem Anpassungslehrgang bestehen.

#### Nicht-EU/EFTA-Staaten

Ausserhalb der EU/EFTA erworbene Diplome werden von der Schweiz nicht anerkannt (Ausnahme: indirekte Anerkennung durch Drittstaatenregelung; siehe oben).

---

<sup>1</sup> Für kroatische Staatsangehörige gelten bis Ende 2021 besondere Übergangsbestimmungen.

Inhaberinnen und Inhaber eines nicht anerkehbaren universitären Medizinaldiploms haben jedoch die Möglichkeit, ein eidgenössisches Diplom zu erwerben. Dazu müssen sie bei der Medizinalberufekommission (MEBEKO) ein kostenpflichtiges Gesuch einreichen. Die MEBEKO entscheidet pro Einzelfall und unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Laufbahn und Berufserfahrung (insbesondere im schweizerischen Gesundheitswesen), unter welchen Voraussetzungen das eidgenössische Diplom erworben werden kann. Je nach Beruf und Erfahrungsstand muss der entsprechende Studienabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule erworben und/oder die berufsspezifische Medizinalprüfung (eidgenössische Prüfung) in vollem oder reduziertem Umfang erfolgreich absolviert werden.

## **Anerkennung von Weiterbildungstiteln**

### **EU/EFTA-Staaten**

Die Anerkennung der Weiterbildungstitel erfolgt analog zu den universitären Medizinaldiplomen. Wichtig: Damit der Weiterbildungstitel anerkannt werden kann, muss ebenfalls das Diplom anerkannt werden.

### **Nicht-EU / EFTA-Staaten**

Die Anerkennung der Weiterbildungstitel aus diesen Staaten ist nicht möglich es sei denn auf dem Weg der indirekten Anerkennung (siehe oben).

Inhaberinnen und Inhaber eines nicht anerkehbaren ausländischen Weiterbildungstitels können sich für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels an die für die entsprechenden Weiterbildungsgänge zuständigen Trägerorganisationen wenden:

- > Humanmedizin > Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung - SIWF
- > Zahnmedizin > Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft - SSO
- > Pharmazie > Schweizerischer Apothekerverband - pharmaSuisse
- > Chiropraktik > Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft - ChiroSuisse

## **Zulassung zur Berufsausübung**

Für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind die Kantone (Gesundheitsdirektionen) zuständig. Je nach Kanton braucht es sowohl für die selbständige als auch für die unselbständige Berufsausübung eine Bewilligung.

Für die selbständige Berufsausübung («privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung») ist in jedem Fall ein eidgenössisches oder nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) anerkanntes ausländisches Diplom – und für Humanmedizinerinnen und -mediziner, Apothekerinnen und Apotheker bzw. Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren zusätzlich ein eidgenössischer oder nach dem MedBG anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel erforderlich.

## **Registrierungspflicht**

In der Schweiz können seit 2018 nur noch Ärztinnen und Ärzte eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen, deren Diplome im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sind. Mit der Anerkennung erfolgt automatisch auch die Registrierung.

Ihre Arbeitgeber sind ausserdem verpflichtet, die für eine ärztliche Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse (in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch auf mindestens Niveau B2) zu überprüfen. Die Sprachkompetenzen müssen nachgewiesen und – via MEBEKO – ebenfalls im Register eintragen werden.

## **Stellensuche**

Ausländische Fachpersonen in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik können sich bei potentiellen Arbeitgebern – beispielsweise Spitälern, Gemeinschaftspraxen oder Apotheken – direkt bewerben. Dabei empfiehlt sich, die Anerkennung des Diploms bzw. Weiterbildungstitels vorgängig zu klären und den Entscheid der MEBEKO der Bewerbung beizulegen.

Der Besuch von ausgewählten Lehrveranstaltungen an den universitären Hochschulen (Anmeldung als GasthörerIn bzw. Auskultant) kann die Stellensuche begünstigen. Durch den Kontakt mit Dozierenden, die ihrerseits in der Praxis tätig sind, erfahren Fachpersonen eher von freien Assistenzstellen oder anderen Beschäftigungsmöglichkeiten im angestrebten Berufsfeld.

## **Weitere Informationen**

### **Arbeitsmarktzulassung von ausländischen Personen**

[www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch) > Arbeit und Beschäftigung > Für Ausländerinnen, Ausländer > Arbeiten in der Schweiz > Download: Merkblatt «Arbeitsmöglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz»

### **Anerkennung und Gesuchseinreichung**

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Berufe im Gesundheitswesen > Medizinalberufe > Ausländische Abschlüsse Gesundheitsberufe

Auskünfte: Bundesamt für Gesundheit BAG, Medizinalberufekommission MEBEKO, 3003 Bern  
+41 (0)58 462 94 83, [MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch](mailto:MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch)

### **Berufsausübungsbewilligung**

Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern:

[www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) > Gesundheit > Medizinal- / Gesundheitsfachpersonen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren: [www.gdk-cds.ch](http://www.gdk-cds.ch) > Partner > Kantone

### **Stellensuche**

[www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch) > Arbeit und Beschäftigung > Stellensuche > Stellenmarkt > Download: Merkblatt «Stellensuche im Internet»